



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 28. April

Nr. 4/2010

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2010/2011 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2010/2011 – UntVersVO 2010/2011) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 32 .....</b>	<b>387</b>
Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 216 – <b>Berichtigung</b> – .....	398
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ .....	399
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2010/2011 .....	422

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	426
Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar .....	443
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock .....	461
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ .....	462

Fortsetzung auf S. 386

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Zugangsprüfungsordnung) .....	463
---	-----

## **II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	464
Rücknahme einer Stellenausschreibung .....	466

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2010/2011 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2010/2011 – UntVersVO 2010/2011)

Vom 20. April 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - ??

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Sechs Wochenstunden des eigenverantwortlichen Unterrichts im Umfang von bis zu zwölf Wochenstunden der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet.

Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegt.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen

##### § 2 Bildung von Eingangsklassen

(1) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1, 5 oder 7 folgende Schülermindestzahlen:

	Schüler- mindestzahl
1. Grundschule (Jahrgangsstufe 1)	
Einzelstandort	20
Bei Überschreitung der Schulwegzeit <sup>1</sup> von 40 Minuten bei Nichtbildung der Eingangsklasse kann eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen.	
Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung	20
Mehrfachstandort	40
Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.	
2. Regionale Schule (Jahrgangsstufe 5)	36
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22
3. Integrierte und Kooperative Gesamtschule (Jahrgangsstufe 5)	57
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44

<sup>1</sup> Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

## 4. Gymnasium (Jahrgangsstufe 7)

Einzelstandort 54

Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.

Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten 44

Mehrfachstandort 61

(2) Im Grundschulbereich darf am Einzelstandort die Schülermindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn gemäß Prognose die Schülerzahl der Eingangsklasse in den Folgejahren mehr als 19 Schülerinnen und Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2011/2012 ebenfalls unter 20 Schülerinnen und Schülern, so darf im Schuljahr 2010/2011 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2011/2012 mindestens 20 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden.

(3) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulbehörde.

### § 3 Grundbedarf

Die Höhe der einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Absicherung des Grundbedarfs (Lehrerwochenstunden für Unterricht) ergibt sich nach den in Nummer 1 der Anlage (Seiten 1 und 2) aufgeführten Tabellen nach folgenden Berechnungsvorschriften:

## 1. Allgemeine Schulen

Lehrerwochenstunden = Summe aus (Sockel + Produkt aus der Schülerzahl und des Faktors, jeweils nach Schulart und Jahrgangsstufe)

Bei Unterschreitung jahrgangsspezifischer Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels (Anlage, Seite 3) werden die Sockelwerte proportional (Sockel modifiziert) angepasst.

Es gilt:

$$\text{Sockel modifiziert} = \frac{\text{Schülerzahl im Jahrgang}}{\text{Schülermindestzahl im Jahrgang}} \times \text{Sockel}$$

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sportklassen an anerkannten Sportgymnasien und den Musikklassen an anerkannten Musikgymnasien, für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien sowie in Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler gilt der entsprechende Sockel und Faktor der Regionalen Schule.

Der rechnerische Stundenbedarf für die Ermittlung der Stundenzuweisung für Schulen mit mehreren Schularten ist für die einzelnen Schularten gesondert zu ermitteln.

## 2. Förderschulen

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

## 3. Abendgymnasium

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

## Teil 3 Berufliche Schulen

### § 4 Grundbedarf für berufliche Bildungsgänge

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage Seite 6, Grundbedarf für Berufliche Schulen, zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

### § 5 Organisation des Unterrichts

(1) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungs-

gänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.

(2) Für die Berechnung von Zusatzbedarfen gemäß Anlage (Berechnung des Unterrichtsbedarfes für berufliche Schulen, 4. Zusatzbedarf) müssen Landesfachklassen durch die oberste Schulbehörde bestätigt werden.

(3) Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Klassen und vor der Teilung von Klassen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

#### **Teil 4 Gemeinsame Regelungen**

##### **§ 6 Zusatzbedarf**

Für den in Nummer 2 der Anlage (Seiten 4 und 5) sowie für den in Nummer 4 der Anlage (Seite 9) genannten Zusatzbedarf werden den Schulen und den Staatlichen Schulämtern insgesamt 14027 Lehrerwochenstunden (darunter 13789 Lehrerwochenstunden für den allgemeinbildenden Bereich) bereitgestellt. Im Rahmen dieses Budgets können proportionale Anpassungen vorgenommen werden.

Die den Einzelschulen direkt bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Schule und den in der Anlage (Seite 4) genannten Faktoren.

Die den Staatlichen Schulämtern als Stundenpool bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Staatlichen Schulamt und den in den Anlagen (Seiten 5 und 9) genannten Richtwerten. Im Rahmen der den Staatlichen Schulämtern bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind sozialraumbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Richtwerte sind dazu im Bedarfsfall durch die Staatlichen Schulämter anzupassen.

##### **§ 7 Stichtag für die Bedarfsfeststellung**

Stichtag für die Bedarfsfeststellung an allgemein bildenden Schulen ist der 1. Mai 2010.

Stichtag für die Bedarfsfeststellung an beruflichen Schulen ist der 1. Oktober 2010. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

Ergeben sich bei der Berechnung des Grund- und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese jeweils auf volle

Stunden abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf, bedingt durch den Wechsel zum neuen Berechnungssystem des Lehrkräftebedarfs, haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung auf Schulamts Ebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat.

Das Ergebnis der abschließenden Bedarfsfeststellung wird den Schulen spätestens vier Wochen nach dem Stichtag für die Bedarfsfeststellung mitgeteilt.

##### **§ 8 Organisation des Unterrichts**

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.

Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

##### **§ 9 Stundenpool der obersten Schulbehörde**

Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 8 verfügbaren Lehrerwochenstunden bilden den Stundenpool der obersten Schulbehörde. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den Schulen über die unteren Schulbehörden gezielt auf Grund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs, auf Grund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu.

##### **§ 10 Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

##### **§ 11 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 20. April 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

## Anlage (Seite 1)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen

## 1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)

Jahrgangsstufe	Grundschule		Realschule		Regionale Schule		Gymnasium		IGS	
	Socket	Faktor <sup>3) 4)</sup>	Socket	Faktor	Socket	Faktor	Socket	Faktor	Socket	Faktor
DFK(0)	5,20	1,593								
DFK(0/1)	5,20	1,678								
DFK(1)	5,20	1,678								
DFK(1/2)	5,20	1,869								
DFK(2)	5,20	1,869								
1	10,50	0,806								
2	11,75	0,903								
3	13,25	1,024								
4	13,00	1,080								
1/2 <sup>1)</sup>	8,25	1,148								
2/3 <sup>1)</sup>	9,75	1,158								
3/4 <sup>1)</sup>	10,00	1,248								
5					17,30	1,235			17,30	1,235
6					17,30	1,290			17,30	1,290
7					19,50	1,302			3,00	1,820
8					20,50	1,475			6,50	1,720
PL <sup>2)</sup> (8/9)					24,00	0,500			24,00	0,500
9			15,25	1,057	21,00	1,486			18,25	1,200
10			15,25	1,057	20,50	1,297			18,75	1,230
11									18,00	1,450
12									18,00	1,450

1) ausschließlich für jahrgangsübergreifende Klassenbildung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2

2) Produktives Lernen

3) mit Zuschlag für Schwimmunterricht

4) mit Zuschlag für sonderpäd. Förderung DFK an GS

Anlage (Seite 2)

Schulart	Faktor
1. Schule mit dem Förderschwerpunkt:	
<b>Lernen</b>	2,808
<b>geistige Entwicklung</b>	4,025
<b>Sehen</b>	5,286
<b>Hören</b>	4,432
<b>körperliche und motorische Entwicklung</b>	3,899
<b>Emotionale und soziale Entwicklung sowie für selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulwerkstätten</b>	3,315
<b>Sprache sowie für LRS-Klassen und selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt Sprache</b>	2,423
<b>Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler</b>	2,100
2. Abendgymnasium	1,200

## Anlage (Seite 3)

**Berechnung der Stunden für Unterricht (Grundbedarf)**

Es gelten nachfolgende jahrgangsspezifische Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels:

Diagnoseförderklassen:	10 Schüler
Grundschule:	19 Schüler
Realschule/Regionale Schule:	21 Schüler
Gymnasium (7 bis 10):	21 Schüler
Integrierte Gesamtschule (5 bis 10):	21 Schüler
Gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 12):	24 Schüler
Produktives Lernen	12 Schüler

Bei Unterschreitung der jahrgangsspezifischen Schülermindestzahlen werden die Sockelwerte proportional angepasst.

Anlage (Seite 4)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen  
2. Zusatzbedarf Einzelschule**

Bedarf	Faktor
Volle Halbtagsgrundschule	0,125
Ganztagsschule	0,100
Sportgymnasium	0,220
Musikgymnasium	0,500
Förderung für Schülerinnen und Schüler in selbständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	0,100

Zusatzbedarf Schwimmunterricht und sonderpäd. Förderung DFK an GS im Faktor Grundbedarf enthalten.

Sportgymnasium (voll ausgebaut): mind. 50 Stunden

Musikgymnasium(voll ausgebaut): mind. 100 Stunden

## Anlage (Seite 5)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen**  
**2. Zusatzbedarf Staatliches Schulamt**

<b>Bedarf</b>	<b>Richtwert</b>
Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben und mit festgestelltem Förderbedarf	0,500
Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler (GU-Klassen)	1,000
Hochbegabtenförderung	0,250
Diagnostizierte und anerkannte Legasthenie/ Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt (nicht eigenständige LRS-Klassen)	0,130
Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler	1,350
Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht	1,400

## Anlage (Seite 6)

**3. Grundbedarf für berufliche Schulen**

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571

## Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrer- wochen- stunden je Schüler Theorie	Lehrer- wochen- stunden je Schüler Fachpraxis
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 <sup>1)</sup> 2	1,346 0,521	0 0,542
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,969
3.20	Retungsassistent/-in	1	0,719	0,401
3.21	Schauspiel	1 bis 3 4	0,583 0,417	7,200 0,438
3.22	Biologisch-technische/-r Assistent/ in	1 und 2	0,938	0,833

## Anlage (Seite 8)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>4.</b>	<b>Fachgymnasien (FG)</b>			
	alle Fachrichtungen	1 2 bis 3 bzw. 4	1,551 <b>1,551</b>	0 0
<b>5.</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
<b>6.</b>	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft Teilzeit	1 und 2  1 bis 4	1,500  0,708	0  0
6.2	Erzieher/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.4	Heilerziehungspfleger/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung  verkürzte Ausbildung	1 und 2  1	2,030  2,030	0  0
6.6	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.7	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.8	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.9	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung  verkürzte Ausbildung	1 und 2  1	2,050  2,050	0  0
6.10	Schiffsmaschinist beschränkt	1 1	0,570 0,300	0 0

- 1) Neuordnung der mit dem Schuljahr 2010/2011 beginnenden Reduzierung der Gesamtausbildungszeit der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten und der Fachschule für Sozialwesen auf vier Jahre.

Anlage (Seite 9)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen

### 4. Zusatzbedarf für berufliche Schulen

Bedarf	Richtwert für die Berechnung der Lehrerwochenstunden
Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife	Schülerzahl x 0,182
von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule	$(22 - \text{Schülerzahl}) \times 0,591$ für Schülerzahl > 10

### Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 216

#### – Berichtigung –

In Nummer 12.3 sind zwischen den Wörtern „Förderschwerpunkt“ und „unterrichtet“ die Wörter „geistige Entwicklung“ einzufügen.

Schwerin, den 19. April 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 398

## **Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. März 2010 – 200H-3211-05/565 –

Die Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Februar 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 137), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Juni 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 606), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die örtlich zuständigen beruflichen Schulen und die Einzugsbereiche für die Berufsschule werden in der Anlage 1 und für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge in der Anlage 2 bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können die Staatlichen Schulämter bei einer für eine Klassenbildung nicht ausreichenden Schülerzahl die Klassen zusammenlegen. Bei einer schulamtsübergreifenden Zusammenlegung ist die Oberste Schulbehörde zu beteiligen.

Unter Beachtung der Faktoren (Lehrerwochenstunden je Schüler) der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind für den Berufsschulunterricht in den anerkannten Ausbildungsberufen mit Ausnahme der anerkannten Landesfachklassen folgende Mindestschülerzahlen in den Eingangsklassen für die Bestandsfähigkeit der einzelnen Bildungsgänge und für die entsprechende Berufsgruppe maßgebend:

- ein Beruf in der Berufsgruppe: 20 Schüler
- zwei Berufe in der Berufsgruppe: 40 Schüler
- drei Berufe in der Berufsgruppe: 50 Schüler
- vier Berufe in der Berufsgruppe: 70 Schüler
- fünf Berufe in der Berufsgruppe: 90 Schüler“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie beigelegt gefasst.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 10. März 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 399

## Anlage 1

## Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Berufsschule im Schuljahr 2010/ 2011

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Agrarwirtschaft</b>				
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>				
Fachkraft Agrarservice	FAS	Jördenstorf	MV	Landesfachklasse
Forstwart/-in	FWI	Jördenstorf	MV	Landesfachklasse
Landwirt/-in	LAW	Eggesin	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER	
		Jördenstorf	DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MÜR, NVP, RÜG	
		Wismar	DBR, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Pferdewirt/-in	PFW	Wismar	MV	Landesfachklasse
Tierwirt/-in	TIW	Jördenstorf	MV	Landesfachklasse
<b>Gartenbau</b>				
Gärtner/-in	GÄR	Neustrelitz	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Wismar	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Agrarwirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Landwirtschaftsfachwerker/-in	LFW	Greifswald	BBW, HGW	
		Ribnitz-Damgarten	HST, NVP, RÜG	
		Eggesin	DM, MST, MÜR, NB, OVP, UER	
		Wismar	HWI, NWM, LWL, PCH, SN	
Werker/-in im Gartenbau	GFW	Greifswald	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	HRO, DBR, GÜ	
		Wismar	HWI, NWM, LWL, PCH, SN	
<b>Bautechnik</b>				
<b>Bauführung Ausbau</b>				
Ausbaufacharbeiter/-in Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	ABF, FPM	Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-BT	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Dachdecker/-in	DAD	Rostock -BT	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Ausbaufacharbeiter/-in Trocken- bauarbeiten, Trockenbaumonteure/-in	ABF, TBM	Schwerin-T	MV	Landesfachklassen
Ausbaufacharbeiter/-in Zimmerarbeiten, Zimmerer/-in	ABF, ZIM	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Baiausführung Hochbau</b>				
Hochbaufacharbeiter/-in Beton- und Stahlbetonarbeiten, Beton- und Stahlbetonbauer/-in	HBF, BSB	Rostock-BT	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	BAB	Schwerin-T Rostock-BT	HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	Landesfachklasse
Hochbaufacharbeiter/-in Maurerarbeiten, Maurer/-in	HBF, MAU	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Baiausführung Tiefbau</b>				
Tiefbaufacharbeiter/-in Kanal- bauarbeiten, Kanalbauer/-in	TBF, KAB	Neustrelitz	MV	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/-in Rohrleitungs- bauarbeiten, Rohrleitungsbauer/-in	TBF, RLB	Greifswald	MV	Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/-in Straßenbau- arbeiten, Straßenbauer/-in	TBF, STB	Greifswald Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T Neustrelitz	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN MV	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Einzelberufe</b>				
Bauzeichner/-in	BAZ	Greifswald	BBW, MV	Landesfachklasse
Gebäudereiniger/-in	GBR	Greifswald	MV	Landesfachklasse
Vermessungstechniker/-in	VMT	Schwerin-T	MV	Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Ausbaufachwerker/-in	ABW	Greifswald Rostock-DG	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hochbaufachwerker/-in	HBW	Greifswald Rostock-DG Schwerin-spA	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Tiefbaufachwerker/-in	TBW	Greifswald Neubrandenburg-WHI	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB	
<b>Elektrotechnik</b>				
<i>Elektrotechnik, Berufsschule</i>				
Elektroniker/-in (Hw)	ELE	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	Landesfachklasse
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (I)	ELA	Schwerin-T	MV	
Elektroniker/-in für Betriebstechnik (I)	ELB	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	Landesfachklasse
Elektroniker/-in für Gebäude und Infrastruktursysteme (I)	ELI	Rostock-E	MV	Landesfachklasse
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme (I)	ELG	Neubrandenburg-WHI Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	
Elektroanlagenfachkraft	ELF	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroanlagenmonteur/-in	EMT	Neubrandenburg-WHI	MV	Landesfachklasse
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	Güstrow-HIS	MV	Landesfachklasse
Industrieelektriker/-in	IEL	Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Systemelektroniker/-in (Hw)	SEL	Neubrandenburg-WHI Rostock-E	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, RÜG, SN	
Systeminformatiker/-in (I)	SIN	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Mechatroniker/-in	MET	Neustrelitz Güstrow-HIS Schwerin-T	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Ernährung und Hauswirtschaft</b>				
<b>Gastronomie (Gastgewerbe)</b>				
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM, SN	
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	FSG	Rostock-DG	MV	Landesfachklasse
Hotelfachmann/-frau	HOF	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM, SN	
Hotelkaufmann/-frau	HOK	Sassnitz	MV	Landesfachklasse
Koch/Köchin	KOC	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Neustrelitz Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER JVA DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM, SN	
Restaurantfachmann/-frau	RFM	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Wismar	HST, NVP RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<i>Nahrungsmittelgewerbe</i>				
Bäcker/-in	BÄC	Eggesin Neustrelitz Rostock-DG Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	Ludwigslust Sassnitz	MV RÜG (Sonderregelung)	Landesfachklasse
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei, Konditorei	FVB	Eggesin Neustrelitz Rostock-DG Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Fleischerei	FVF	Eggesin Malchin Ludwigslust	HGW, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fleischer/-in	FLE	Eggesin Malchin Ludwigslust	HGW, OVP, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konditor/-in	KON	Eggesin	MV	Landesfachklasse
Speiseisshersteller/-in	SPH	Eggesin Ludwigslust	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
<i>Hauswirtschaft</i>				
Hauswirtschafter/-in	HWI	Ribnitz-Damgarten Neustrelitz Waren Jördenstorf Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG JVA DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<i>Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</i>				
Beikoch/Beiköchin	BKO	Greifswald Ribnitz-Damgarten Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Parchim Schwerin-spA Wismar Greifswald	BBW, HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM BBW	
Bäckerfachwerker/-in	BÄW	Greifswald	BBW	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Hauswirtschaftshelfer/-in	HWH	Greifswald	BBW, HGW, OVP, UER	
		Ribnitz-Damgarten	HST, NVP, RÜG	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-spA	LWL, PCH, SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Greifswald	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO			
Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
<b>Fahrzeugtechnik</b>				
Baugeräteführer/-in	BGF	Stralsund	MV	
Berufskraftfahrer/-in	BKF	Güstrow-HIS	MV	
Fachkraft im Fahrbetrieb	FFB	Güstrow-HIS	MV	
Fahrradmonteur/-in	FRM	Greifswald	BBW	
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	KFB	Neustrelitz	MV, JVA	Landesfachklasse
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	KFM	Stralsund	MV	Landesfachklasse
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	KSM	Greifswald	HGW, OVP	
		Stralsund	HST, RÜG, NVP	
		Eggesin	UER	
		Malchin	DM, MST, MÜR, NB	
		Güstrow-HIS	GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO	
		Ludwigslust	LWL, PCH	
		Schwerin-T	SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Güstrow-HIS	MV	Landesfachklasse
Mechaniker/-in für Karosserie- instandhaltungstechnik	MKI	Stralsund	MV	Landesfachklasse
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	MLM	Malchin	MV	Landesfachklasse
Zweiradmechaniker/-in	ZRM	Greifswald	BBW	
<b>Fahrzeugtechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Autofachwerker/-in	AFW	Eggesin	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-spA	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Fahrzeuopfleger/-in	FZP	Ribnitz-Damgarten Schwerin-spA Greifswald	MV HWI, LWL, NWM, PCH, SN BBW	
Zweiradmechanikerwerker/-in	ZRW			
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>				
Bauten- und Objektbeschichter/-in	BUO	Greifswald Stralsund Waren Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	Landesfachklasse
Bodenleger/-in	BOL	Parchim	MV	
Fahrzeuglackierer/-in	FLC	Greifswald	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Maler/-in und Lackierer/-in,	MAL	Schwerin-T Greifswald Stralsund Waren Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Polsterer/-in	POL	Parchim	MV	Landesfachklasse
Raumaussatter/-in	RAU	Parchim	MV	Landesfachklasse
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Bau- und Metallmaler/-in	BMM	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-DG Schwerin-spA Wismar	HST, NVP, RÜG, HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
<b>Gesundheit und Pflege</b>				
<b>Assistenz im Gesundheitswesen</b>				
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	MFA	Greifswald Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, NVP HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	TFA	Rostock-KI	MV	Landesfachklasse
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	ZFA	Greifswald Waren	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-KI	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Zahntechniker/-in	ZAT	Rostock-KI	MV	Landesfachklasse
<b>Körperpflege</b>				
Friseur/-in	FRI	Stralsund Malchin	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, GÜ, MÜR	
		Neubrandenburg-WV	MST, NB, UER	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-GGS	LWL, PCH, SN	
		Wismar	HWI, NWM	
Kosmetiker/-in	KSK	Neubrandenburg-WV Schwerin-GGS	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Holztechnik</b>				
Tischler/-in	TIS	Sassnitz Wolgast Waren	HST, NVP, RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-BT	DBR, GÜ, HRO	
		Ludwigslust	LWL, PCH, SN	
		Wismar	HWI, NWM	
Holzmechaniker/-in	HOM	Sassnitz Wolgast Waren	HST, NVP, RÜG HGW, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-BT	DBR, GÜ, HRO	
		Ludwigslust	LWL, PCH, SN	
		Wismar	HWI, NWM	
Technischer/-e Modellbauer/-in, Fachrichtung Gießereimodellbau	MDB	Eggesin	MV	
<b>Holztechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Holzarbeiter/-in	HOB	Sassnitz Neubrandenburg-WHI	HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
Holzfachwerker/-in	HOW	Schwerin-spA Wismar	LWL, PCH, SN HWI, NWM	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Informationstechnik</b>				
<b>Informationstechnik, Berufsschule</b>				
Fachinformatiker/-in	FIN	Greifswald Neubrandenburg-WHI	BBW DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER	
		Rostock-E Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Informaticaufmann/-frau	INK	Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Informations- und Telekommunikations- Kaufmann/-frau	ITK	Rostock-E Greifswald	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Informations- und Telekommunikations- system-Elektroniker/-in	ISE	Rostock-E Greifswald	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN BBW	
<b>Labor- und Prozesstechnik</b>				
Biologielaborant/-in	BIL	Wismar	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER	Landesfachklasse
Chemielaborant/-in	CHL	Wismar	DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG	Landesfachklasse
Textilreiniger/-in	TER	Greifswald	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	Landesfachklasse
<b>Medientechnik</b>				
<b>Medientechnik, Berufsschule</b>				
Drucker/-in	DRU	Waren	MV	
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	FAM	Waren	MV	Landesfachklassen
Mediengestalter/-in Digital und Print	MDP	Waren	MV	
<b>Metalltechnik</b>				
<b>Anlagentechnik und Metallbau</b>				
Anlagenmechaniker/-in	ALM	Neustrelitz Rostock-MT	DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, PCH, OVP, RÜG, SN, UER	
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	Greifswald Neustrelitz Rostock-MT	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO	
Feinwerkmechaniker/-in	FWM	Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	Landesfachklasse
Klempner/-in	KLE	Schwerin-T Schwerin-T	MV MV	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Metallbauer/-in	MBA	Wolgast	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB	
		Güstrow-HIS	DBR, GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO, NVP	
		Ludwigslust	LWL, PCH	
		Wismar	HWI, NWM, SN	
		Greifswald	HGW, OVP, UER	
		Stralsund	HST, NVP, RÜG	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
Teilezurichter/-in	TZR	Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Parchim	LWL, PCH	
		Wismar	HWI, NWM, SN	
		Neustrelitz	MV	Landesfachklasse
		Schwerin-T	MV	Landesfachklassen
		Schwerin-T	MV	
		Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
		Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Eggesin	MV	Landesfachklasse
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Güstrow-HIS	GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Ludwigslust	MV	Landesfachklasse
Werkzeugmechaniker/-in	WME	Schwerin-T	MV	Landesfachklassen
		Schwerin-T	MV	
Zerspanungsmechaniker/-in	ZEM	Schwerin-T	MV	Landesfachklassen
		Schwerin-T	MV	
<b>Produktionstechnik</b>	FKS	Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
		Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Eggesin	MV	Landesfachklasse
		Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Güstrow-HIS	GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
Großreparaturmechaniker/-in	IME	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Güstrow-HIS	GÜ	
		Rostock-MT	DBR, HRO	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Ludwigslust	MV	Landesfachklasse
Industriemechaniker/-in	KOM	Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Ludwigslust	MV	Landesfachklasse
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Lebensmitteltechnik	MFL	Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Ludwigslust	MV	Landesfachklasse
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
Maschinen- und Anlagenführer/-in, Metall- technik und Kunststofftechnik, Textiltech- nik, Druckweiter- und Papierverarbeitung	MAF	Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Ludwigslust	MV	Landesfachklasse
		Wolgast	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER	
		Eggesin	UER	
		Neustrelitz	DM, MÜR, MST, NB	
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
<b>Umweltschutztechnische Berufe</b>				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	Ribnitz-Damgarten	MV	Landesfachklassen
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	Ribnitz-Damgarten	MV	
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	Ribnitz-Damgarten	MV	
<b>Metalstechnik zugeordnete Einzelberufe/ Duales Studium</b>				
Produktionstechnologe/-in	PDT	Schwerin-T	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	Landesfachklasse
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin	TEZ	Schwerin-T	MV	Landesfachklasse
Duales Studium Metalltechnik	DSM	Schwerin-T	MV	
<b>Metalstechnik zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Baugruppenmechaniker/-in	BGM	Greifswald	BBW	
Metalbearbeiter/-in	MEB	Greifswald	HGW, OVP, UER	
		Sassnitz	HST, NVP, RÜG	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
Metallfachwerker/-in	MEW	Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
Recyclingfachwerker/-in	RCW	Schwerin-spA	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
Schlosserfachwerker/-in	SLW	Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-spA	HWI, LWL, PCH, NWM, SN	
<b>Seefahrt und Fischwirtschaft</b>				
Fischwirt/-in, Schwerpunkt: Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	FIW	Sassnitz	MV	Landesfachklasse
Schiffsmechaniker/-in	SME	Rostock-MT	MV	Landesfachklasse
<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>				
<b>Handel</b>				
Automobilkaufmann/-frau	AUK	Malchin	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Florist/-in	FLO	Ribnitz-Damgarten	MV	Landesfachklasse

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	KEH	Greifswald	HGW	
		Ribnitz-Damgarten	NVP	
		Sassnitz	RÜG	
		Stralsund	HST	
		Wolgast	OVP	
		Eggesin	UER	
		Malchin	DM	
		Neubrandenburg-WV	NB	
		Neustrelitz	MST	
		Waren	MÜR	
		Bad Doberan	DBR	
		Güstrow-WV	GÜ	
		Rostock-W	HRO	
		Ludwigslust	LWL	
Parchim	PCH			
Schwerin-WV	SN			
Wismar	HWI, NWM			
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	KGA	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WV	DM, MST, MÜR, NB	
		Bad Doberan	DBR, GÜ	
		Rostock-W	GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau im Groß- und Außen- handel, Fachrichtung Außenhandel	KAA	Stralsund	MV	Landesfachklasse
		Rostock-KI	MV	Landesfachklasse
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	PKA			



Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Bürokaufmann/-frau	BÜK	Greifswald	HGW	
		Stralsund	HST, NVP, RÜG	
		Wolgast	OVP	
		Eggesin	UER	
		Neubrandenburg-WV	DM, MST, NB	
		Waren	MST, MÜR	
		Bad Doberan	DBR	
		Güstrow-WV	GÜ	
		Rostock-W	HRO	
		Parchim	LWL, PCH	
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Servicefachkraft für Schutz und Sicherheit	FBK FSS, SFS	Schwerin-WV	SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Güstrow-WV	MV	Landesfachklasse
		Schwerin-T	MV	Landesfachklassen
		Neubrandenburg-WV	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG	
		Parchim	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Güstrow-WV	MV	Landesfachklasse
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WV	DM, MST, MÜR, NB	
Justizfachangestellte/-r Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	JUS KBK	Rostock-W	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	LWL, PCH, SN	
		Wismar	HWI, NWM	
		Neubrandenburg-WV	DM, HGW, HST, MÜR, MST, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Waren	DM, MST, MÜR, NB	
Servicefachkraft für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	SDM, KDM	Rostock-W	DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Waren	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	KIG	Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Waren	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Rostock-W	MV	Landesfachklasse
		Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	KTF	Greifswald
Waren	DM, MST, MÜR, NB			
Rostock-W	DBR, GÜ, HRO			
Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
Rostock-W	MV			Landesfachklasse
Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER			
Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER			
Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
Reiseverkehrskaufmann/-frau Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	RVK SFI	Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Rostock-W	MV	Landesfachklasse
		Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
		Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Rostock-W	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen
Veranstaltungskaufmann/-frau	VAK	Rostock-W	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Verwaltungsfachangestellte/-r	VFA	Schwerin-WV Greifswald Güstrow-WV Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, MÜR HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Finanz- und Rechtsdienstleistungen</b>				
Bankkaufmann/-frau	BAK	Greifswald Rostock-W	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO	
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	FAA	Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Immobilienkaufmann/-frau	IMK	Neubrandenburg-WV	MV	Landesfachklasse
Notarfachangestellte/-r	NFA	Waren	MV	Landesfachklasse
Personaldienstleistungskaufmann/-frau	PDK	Schwerin-WV	MV	Landesfachklasse
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	RFA	Neubrandenburg-WV Greifswald	MV DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	Landesfachklasse
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	SVF	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Steuerfachangestellte/-r	SFA	Stralsund Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	KVF	Greifswald Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Berufe mit sonderpäd. Förderbedarf</b>				
Bürokräft	BKR	Rostock-W	DBR, DM, GÜ, HGW; HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	
Lagerfachhelfer/-in	LAH	Schwerin-WV	DM, HGW, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, OVP, PCH, SN, UER	
		Greifswald	BBW, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
		Greifswald	BBW	
		Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	

Berufsbereich/ Berufsgruppe/ Ausbildungsberuf	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	Bemerkungen		
Verkaufshelfer/-in	VKH	Greifswald	BBW			
		Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER			
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB			
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO			
		Schwerin-spa	HWI, LWL, NWM, PCH, SN			
		<b>Berufsvorbereitung</b>				
		Berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	BVB	Greifswald	HGW, BBW	
				Ribnitz-Damgarten	NVP	
				Sassnitz	RÜG	
				Stralsund	HST	
Wolgast	OVP					
Eggesin	UER					
Malchin	DM					
Neubrandenburg-WV	NB					
Neubrandenburg-WHI	NB					
Neustrelitz	MST, JVA					
Waren	MÜR					
Bad Doberan	DBR					
Güstrow-HIS	GÜ					
Jördenstorf	GÜ					
Rostock-BT	HRO					
Rostock-DG	HRO					
Rostock-KI	HRO					
Ludwigslust	LWL					
Parchim	PCH					
Schwerin-spa	SN					
Schwerin-T	SN					
Schwerin-WV	SN					
Wismar	HWI, NWM					

**Legende der Abkürzungen:**

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
DBR	Landkreis Bad Doberan	HWI	Hansestadt Wismar	OVP	Landkreis Ostvorpommern
DM	Landkreis Demmin	LWL	Landkreis Ludwigslust	PCH	Landkreis Parchim
GÜ	Landkreis Güstrow	MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	RÜG	Landkreis Rügen
HGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	MÜR	Landkreis Müritzk	SN	Landeshauptstadt Schwerin
HRO	Hansestadt Rostock	NB	Landkreis Neubrandenburg	UER	Landkreis Uecker-Randow
HST	Hansestadt Stralsund	NVP	Landkreis Nordvorpommern	BBW	Berufsbildungswerk Greifswald
		NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	MV	Land Mecklenburg-Vorpommern

## Anlage 2

## Zuständige Schulen und Einzugsbereiche für die beruflichen Vollzeitbildungsgänge im Schuljahr 2010/ 2011

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Berufsvorbereitungsjahr</b>					
Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BVJ	Sassnitz	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	20	
		Wolgast	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	21	
		Eggesin	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	18	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	64	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	14	
		Ludwigslust	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	24	
		Parchim	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	30	
		Schwerin-spA	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	54	
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	20	
		Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	19	
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BVS	Greifswald	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	20	
		Eggesin	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	18	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MST, MÜR, NB	31	
		Jördenstorf	DBR, GÜ, HRO	14	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO	34	
		Schwerin-spA	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	64	
<b>Berufsfachschule</b>					
<b>Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft</b>					
Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft	BHW	Sassnitz	MV	25	
		Malchin	MV	25	
<b>Höhere Berufsfachschule</b>					
<b>Gesundheits- und Pflegeberufe</b>					
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	Wismar	MV		
Höhere Berufsfachschule Diätassistenten	DÄA	Greifswald-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	Rostock-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	Greifswald-KI	MV		
		Neubrandenburg-KI	MV		
		Rostock-KI	MV		
		Schwerin-G	MV		

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	Greifswald-KI	MV		
		Stralsund	MV		
		Wolgast-Kr	MV		
		Neubrandenburg-KI	MV		
		Pasewalk-KI	MV		
		Waren-KI	MV		
		Güstrow-Kr	MV		
		Rostock-KI	MV		
		Schwerin-G	MV		
		Wismar	MV		
		Greifswald-KI	MV		
		Schwerin-G	MV		
		Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	Greifswald-KI	MV
Höhere Berufsfachschule Medizintechnische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	Schwerin-G	MV		
Höhere Berufsfachschule Medizintechnische Laborassistenz	MTL	Greifswald-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Medizintechnische Radiologieassistenz	MTR	Schwerin-G	MV		
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	ORT	Neubrandenburg-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	PHY	Greifswald-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	Neubrandenburg-KI	MV		
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	Güstrow-Kr	MV		
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz	PTA	Rostock-KI	MV		
Duales Studium	DST	Greifswald-KI	MV		
		Schwerin-GGS	MV		
		Neubrandenburg-KI	MV		

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
<b>Sozialwesen</b>					
Höhere Berufsfachschule Sozialassistent	SOA	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	25	
		Neubrandenburg-WHI	DM, MÜR, NB	25	
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR	25	
		Güstrow-HIS	GÜ	50	
		Rostock-KI	DBR, HRO	25	
		Schwerin-GGS	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	50	
<b>Technische und kaufmännische Assistenz</b>					
Höhere Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik	TAI	Rostock-E	MV	25	
<b>Fachgymnasium*</b>					
Fachgymnasium Bautechnik	FGB	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER		
		Rostock-BT	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB		
		Schwerin-T	HWI, LWL, NWM, PCH, SN		
Fachgymnasium Elektrotechnik	FGE	Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG, OVP, UER	25	
		Rostock-E	DBR, DM, GÜ, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN		
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	Ribnitz-Damgarten	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG		
		Malchin	DM, GÜ, MST, MÜR, NB, UER, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	26	
		Rostock-DG	DBR, GÜ, HRO, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	25	
Fachgymnasium Gesundheit und Pflege	FGP	Greifswald	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	27	
		Rostock-DG	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB	25	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	25	
Fachgymnasium Datenverarbeitungstechnik	FGD	Rostock-E	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	25	
		Schwerin-T	DM, HGW, HST, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NVP, NWM, OVP, PCH, RÜG, SN, UER	30	
Fachgymnasium, Technische Assistenz für Informatik	XTA	Rostock-E	MV	25	
Fachgymnasium Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	Waren	MV	27	
		Schwerin-T	MV	25	

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachgymnasium Metalltechnik	FGM	Rostock-MT	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	26	
		Wismar	DM, HGW, HST, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NVP, NWM, OVP, PCH, RÜG, SN, UER	25	
Fachgymnasium Sozialpädagogik	FGS	Stralsund	HST, NVP, RÜG, HGW, OVP, UER	27	
		Neubrandenburg-WHI	DM, NB, MST, MÜR	27	
		Güstrow-WV	DBR, GÜ, HRO	25	
		Schwerin-WV	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	25	
		Greifswald	HGW	25	
		Stralsund	HST, RÜG	25	
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	Ribnitz-Damgarten	NVP	25	
		Wolgast	OVP	25	
		Eggesin	UER	27	
		Malchin	DM		
		Neubrandenburg-WV	NB	27	
		Waren	MST, MÜR		
		Güstrow-WV	GÜ		
		Rostock-W	DBR, HRO	28	
		Ludwigslust	LWL	25	
		Parchim	PCH	25	
		Schwerin-WV	SN	25	
		Wismar	HWI, NWM	25	
Fachgymnasium, Steuerfachangestellte/-r	XSF	Rostock-W	MV	28	
<b>Fachoberschule</b>					
Fachoberschule Bautechnik	FOB	Rostock-BT	DBR, DM, GÜ, HGW, HRO, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	29	
		Schwerin-T	DM, HGW, HST, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NVP, NWM, OVP, PCH, RÜG, SN, UER	28	
Fachoberschule Elektrotechnik	FOE	Greifswald	DM, HGW, HST, MÜR, MST, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	26	
		Rostock-E	DBR, DM, GÜ, HRO, MÜR, MST, NB	30	
		Schwerin-T	DM, HWI, LWL, MÜR, MST, NB, NWM, PCH, SN	30	

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen		
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	Sassnitz	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	26			
		Bad Doberan	DBR, DM, GÜ, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	27			
		Rostock-DG	DM, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	25			
Fachoberschule Informatik	FOI	Neubrandenburg-WHI	MV	23			
	FOG	Schwerin-GGS	MV	26			
Fachoberschule Metalltechnik	FOM	Neustrelitz	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, OVP, RÜG, UER	22			
		Rostock-MT	DBR, GÜ, HGW, HRO, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	30			
		Wismar	HGW, HST, HWI, LWL, NVP, NWM, OVP, PCH, RÜG, SN, UER	30			
		Stralsund	DM, HGW, HST, MST, MÜR, NB, NVP, RÜG, OVP, UER	28			
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	Rostock-KI	DBR, DM, GÜ, HRO, MST, MÜR, NB	23			
		Schwerin-GGS	DM, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	26			
		Greifswald	HGW	30			
		Stralsund	HST, RÜG	30			
		Ribnitz-Damgarten	NVP	28			
		Wolgast	OVP	28			
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	Eggesin	UER	22			
		Neubrandenburg-WV	DM, MST, MÜR, NB	23			
		Güstrow-WV	DBR, GÜ, HRO	28			
		Schwerin-WV	LWL, PCH, SN	30			
		Wismar	HWI, NWM	60			
		Rostock-W	MV	27			
		<b>Fachschule</b>					
		<b>Technik und Wirtschaft</b>					
		Fachschule Bautechnik	TBT	Neustrelitz	MV	25	
		Fachschule Elektrotechnik	TET	Rostock-E	MV	24	
		Schwerin-T	MV				
Fachschule Maschinentechnik	TMT	Rostock-MT	MV	24			
		Schwerin-T	MV	25			
Fachschule Betriebswirtschaft	BEW	Rostock-W	MV	24			
		Schwerin-WV	MV	25			

Schulart/ Bildungsgang	Abk.	Berufliche Schule	Einzugsbereich	zur Verfügung stehende Schülerplätze in der Eingangsstufe	Bemerkungen
Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe	BEW	Rostock-DG	MV	22	
<i>Seefahrt</i>					
Fachschule Seefahrt; Nautik	NAU	Rostock-MT	MV		
Fachschule Seefahrt; Offizier, Kapitän nationale Fahrt	NNF	Rostock-MT	MV		
Fachschule Seefahrt; Kapitän auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAF	Sassnitz	MV		
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist	SMA	Rostock-MT	MV		
		Sassnitz	MV		
Fachschule Seefahrt; Schiffsbetriebs-technik	TSB	Rostock-MT	MV		
<i>Sozialwesen</i>					
Fachschule Sozialpädagogik (Erzieher/-in)	ERZ	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	30	
		Neubrandenburg-WHI	MST, NB, DM, MÜR	31	
		Güstrow-HIS	GÜ	25	
		Rostock-KI	DBR, HRO	25	
		Schwerin-GGS	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	48	
Fachschule Heilerziehungspflege	HEP	Stralsund	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER	26	
		Neustrelitz	DM, MST, MÜR, NB	23	
		Güstrow-HIS	GÜ, DBR, HRO	25	
		Schwerin-GGS	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	24	

\*) Bei den vorgegebenen Schülerplätzen für das Fachgymnasium ist ein Austausch in den Fachrichtungen möglich.

**Legende der Abkürzungen:**

Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung	Landkreis/kreisfreie Stadt
DBR	Landkreis Bad Doberan	HWI	Hansestadt Wismar	OVP	Landkreis Ostvorpommern
DM	Landkreis Demmin	LWL	Landkreis Ludwigslust	PCH	Landkreis Parchim
GÜ	Landkreis Güstrow	MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	RÜG	Landkreis Rügen
HGW	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	MÜR	Landkreis Müritzk	SN	Landeshauptstadt Schwerin
HRO	Hansestadt Rostock	NB	Stadt Neubrandenburg	UER	Landkreis Uecker-Randow
HST	Hansestadt Stralsund	NVP	Landkreis Nordvorpommern	MV	Land Mecklenburg-Vorpommern
		NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg		

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2010/2011

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. April 2010

### 1 Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt

für Lehrkräfte, die tätig sind,

- |                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) an Grundschulen                    | 27,5 Wochenstunden |
| b) an Regionalen Schulen              | 27 Wochenstunden   |
| c) an Gymnasien und<br>Abendgymnasien | 27 Wochenstunden   |
| d) an integrierten Gesamtschulen      | 27 Wochenstunden   |
| e) an Förderschulen                   | 27 Wochenstunden   |

im Schuljahr;

die durchschnittliche regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind

- |  |                  |
|--|------------------|
| f) im fachtheoretischen oder<br>allgemeinen Unterricht an<br>beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden |
| g) im fachpraktischen Unterricht<br>an beruflichen Schulen                       | 30 Wochenstunden |

im Kalenderjahr.

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung 2010/2011 sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

- |   |  |
|---|--|
| a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine<br>Wochenstunde |  |
|---|--|

b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden

c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:

a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochenstunde

b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden

c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studententafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

### 2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden und / oder Ermäßigungsstunden. Für die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen ergibt sich die individuelle Verteilung dieser Unterrichtsverpflichtung aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.

### 3 Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

### 4 Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.  
Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.
- 5 Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/ Referendar zwei Anrechnungsstunden. Die Höchstzahl beträgt zwanzig Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärterinnen/Referendarinnen bzw. Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, beteiligt.  
Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.
- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter den Nummern 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.
- 6 Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben**
- Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 7 Anrechnungsstunden für Schulberatung**
- Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- oder Schulentwicklungsberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.
- 8 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**
- Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.
- 9 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben**
- Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung Klassen leiten, erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.
- 10 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen**
- Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:
- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
  - für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- 11 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben**
- 11.1 Über die in den Nummern 3 bis 10 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).
- Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.

**11.2 Schulpool**

- 11.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.
- 11.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

**11.3 Schulamtspool**

- 11.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 11.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulumtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 11.2 bleibt hiervon unberührt.
- 11.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulumtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- 11.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 50 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

**11.4 Landespool**

- 11.4.1 Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabekommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben und Testaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 11.4.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Leh-

rerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen.

- 11.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

**12 Berechnung**

- 12.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist für die allgemeinbildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 1. Mai 2010 und für die beruflichen Schulen der 1. Oktober 2010.
- 12.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle Stunden abzurunden.
- 12.3 Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt, insbesondere zum Ausgleich sozialraumbedingter Besonderheiten, zu verwenden. Hinsichtlich der Verteilung wird verwiesen auf Nummer 11.3.2.

**13 Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

**14 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 33) außer Kraft.

Schwerin, den 20. April 2010

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Anlage

Schulart	Leitungs pool (LP)			Schul pool (SP)	
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) <sup>1)</sup>	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schüler <sup>6) 7)</sup>	Berechnungsvorschrift für x Schüler
<b>Grundschule</b>	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
<b>weiterführende allgem. und berufl. Schulen</b>	26	0,015	2 <sup>2)</sup> , 14 <sup>3)</sup> , 4 <sup>4)</sup>	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$	
<b>Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen</b>					$SP=F \cdot x$
<b>Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemeinbildenden Schulen</b>					$SP=F \cdot x$
<b>Schule mit dem Förderschwerpunkt:</b>					
Sehen, Hören, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung	10	0,075	5 <sup>5)</sup>	$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
geistige Entwicklung	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
Emotionale und soziale Entwicklung	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
sonstige Förderschwerpunkte	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
<b>Berufliche Schulen</b>					$SP=F \cdot x$

1) für sonderpäd. Förderzentren und entsprechende berufl. Schulen mit zentraler sonderpäd. Aufgabenstellung werden 7 Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt

2) nur für weiterführende Schulen mit Grundschule

3) für Gesamtschulen

4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien)

5) Internatszuschlag für Landesschulen

6) für (x-a) : f ≤ 0 gilt : LP = S+Z

7) Der Leitungs pool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS = KGS, FL/GS = FL (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen))

## Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. Dezember 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“ als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Ziele des Weiterbildungsstudiums</p> <p>§ 2 Studium</p> <p>§ 3 Zugangsvoraussetzungen</p> <p>§ 4 Module</p> <p>§ 5 Modulprüfungen und Masterprüfung</p> <p>§ 6 Klausuren</p> <p>§ 7 Praktische Prüfungen</p> <p>§ 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses</p> <p>§ 9 Zertifikat über das Diploma</p>	<p>§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium</p> <p>§ 11 Masterthesis</p> <p>§ 12 Masterkolloquium</p> <p>§ 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis</p> <p>§ 14 Masterurkunde</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p><b>Anhang:</b> Qualifikationsziele der Module Diploma Supplement (deutsch und englisch)</p>
--	--

### § 1<sup>2</sup>

#### Ziele des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Studium bietet eine berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in klinischen Verfahren und Anwendungen der CAD/CAM-Technologien auf Spezialistenniveau. Studierende erwerben in dem Studiengang umfassende Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der oralmedizinischen Rehabilitation unter Anwendung strukturierter CAD/CAM-orientierter Sanierungskonzepte. Sie erwerben Kompetenzen in der wissenschaftlichen Bewertung und klinischen Anwendung von zahnärztlichen und dentaltechnologischen CAD/CAM-Verfahren. Dabei werden die ganze Breite des Fachgebietes und relevante Aspekte angrenzender Disziplinen abgebildet. Aus diesen Gründen beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. Einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem die Studierenden einen umfassenden Überblick über das wissenschaftliche Fundament und das moderne diagnostische und therapeutische Spektrum erhalten. Zugleich erwerben sie Kompetenzen, sich mit den verschiedenen Verfahren systematisch auseinanderzusetzen und sie zu bewerten.
2. Einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem die Studierenden ihre Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen, evaluieren und dokumentieren, wobei Patienten nach den erlernten Verfahren und Standards zu diagnostizieren und prothetisch zu rehabilitieren sind.

(2) Der wissenschaftlich-theoretische Schwerpunkt bildet die Grundlagen und liefert vertiefende Hintergrundinformationen zu den im praktischen Teil zu erwerbenden Kompetenzen. Er fokussiert auf die Punkte

1. Systematik der oralmedizinischen Rehabilitation mit CAD/CAM-Verfahren und -Techniken
  2. Entwicklung, Vorbereitung und Umsetzung komplexer, klinischer Lösungen
  3. wissenschaftliche Literaturrecherche und Datenanalyse
  4. wissenschaftliche Hintergründe der einzelnen klinischen und technologischen Verfahren und der dabei angewendeten Biomaterialien.
- (3) Der praxisbezogene Schwerpunkt fokussiert auf den Erwerb klinisch-praktischer Kompetenzen in der komplexen, klinischen CAD/CAM-Restoration und Rehabilitation, wobei die ganze Vielfalt moderner Verfahren abgebildet werden soll. Spezielle Schwerpunkte sind dabei:
1. Maximale Präzision in der zahnärztlichen Umsetzung klinischer CAD/CAM-Techniken
  2. Anwendung des gesamten Spektrums moderner Diagnostik- und Therapieverfahren in der zahnärztlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung differenzialtherapeutischer Erwägungen
  3. Integration von CAD/CAM-orientierten Behandlungsstrategien in den Praxisalltag (Optimieren von Workflow-Prozessen, etc.) einschließlich Teamwork und vernetztes Arbeiten mit dem zahntechnischen Labor
  4. Spezielle Gesichtspunkte bei bestimmten Patienten- und Risikogruppen (Patienten mit Kaufunktionsstörungen und craniomandibulären Dysfunktionen CMD)

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(4) Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sollen die Studierenden mit der Anfertigung einer Masterthesis, die bewertet wird, nachweisen. Sind alle wissenschaftlich-theoretischen und praxisbezogenen Teile des Studiums erfolgreich absolviert, erhalten die Studierenden die Qualifikation Master of Science in „Clinical Dental CAD/CAM“.

**§ 2  
Studium**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Clinical Dental CAD/CAM“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Termine und Orte der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Masters ist eine Studiendauer von ca. 2 ½ Jahren inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module nach ca. einem Jahr (2 Semestern) erworben werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1800 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 660 Stunden (22 Leistungspunkte; LP), auf das Masterkolloquium 30 Stunden (1 LP).

(5) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 720 Stunden (24 LP).

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt besitzt,

2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Zahnarzt gearbeitet hat und
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Absatz 2 der Studienordnung vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs, werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) § 3 Absatz 2 GPO BMS findet keine Anwendung.

**§ 4  
Module**

(1) Fünf Modulararten werden angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Kernmodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (Masterkolloquium). Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten beziehungsweise zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für die weitere Ausbildung mit dem Ziel eines Diploma- oder Masterabschlusses. Das Orientierungsmodul hat keine anrechenbare Arbeitsbelastung und wird nicht geprüft. Ihm werden deswegen keine Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Die Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Die Grundlagenmodule haben 15 Stunden theoretisch-praktische Unterweisung zuzüglich 75 Stunden „Homework/ Workplace-Learning“ (darin enthalten: 15 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Grundlagenmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
1.	Klinische Anwendungen der CAD/CAM-Technologie	90	1	3	1. Sem.
2.	Grundlagen der Okklusion und oralen Physiologie – instrumentelle Verfahren zur Funktionsanalyse	90	1	3	1. Sem.
3.	Grundlagen der Implementierung von CAD/CAM unter organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Gesichtspunkten	90	1	3	1. Sem.
4.	Klinische und radiologische Dokumentation von Patientenfällen	90	1	3	1. Sem.
9.	Klinischer Einsatz von CAD/CAM – Schwerpunkt wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse	90	3	3	3. Sem.

Die Module 1 bis 4 sind Pflichtmodule für den Abschluss „Diploma“ und „Master“, zusätzlich muss für den Masterabschluss das Modul 9 belegt werden. Die Grundlagenmodule dienen dem Er-

werb einer Vorqualifikation als Voraussetzung für eine sinnvolle Vorbereitung auf die Kern- beziehungsweise Aufbaumodule. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungs-

stand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der klinischen Anwendung von CAD/CAM-Verfahren diese Leistungen anerkannt und gemäß dem Workload lt. vorliegender Ordnung mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(4) Die Kernmodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis- Alltag vorbereitet. Die Kernmodule bestehen aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 75 Stunden „Workplace-Learning (darin enthalten: 15 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Kernmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
5.	Chairside-3D-Anwendungen (Intensivtraining) – Schwerpunkt Präparation und adhäsive Befestigung	90	2	3	2. Sem.
6.	CAD/CAM-Schwerpunkt Einzelseitenzahnrestauration	90	2	3	2. Sem.
7.	CAD/CAM-Schwerpunkt Fronteinzelnzahnrestauration (einschließlich Veneers)	90	2	3	2. Sem.
8.	CAD/CAM-Schwerpunkt Gerüstgestaltung – Teamwork Labor-Praxis	90	2	3	2. Sem.

Die Kernmodule sind für den Abschluss Diploma und für den Abschluss Master obligat. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der CAD/CAM-Verfahren auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Kernmodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload lt. vorliegender Ordnung mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(5) Die Aufbaumodule sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Kernmodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Die Module 10 bis 12 bestehen aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning (darin enthalten: 15 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung), das Modul 13 setzt sich aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung und 75 Stunden „Workplace-Learning zusammen (darin enthalten sind 15 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung)

Nr.	Aufbaumodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regelprüfungstermin
10.	CAD/CAM und Implantologie	60	3	2	3. Sem.
11.	CAD/CAM und Zahnersatz	60	3	2	3. Sem.
12.	CAD/CAM und Änderungen der statischen und dynamischen Okklusion	60	3	2	3. Sem.
13.	Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion – Behandlungsstrategien und Planung bei komplizierten Patientenfällen	90	4	3	4. Sem.

Aufbaumodule sind für den Erwerb des Masterabschlusses Pflicht. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Anwendertrainingsmodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload lt. vorliegender Ordnung mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(2) Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls wird jedes Modul gemäß § 4 durch eine Klausur (§ 6) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 7) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von durchdokumentierten Patientenfällen, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurden. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdocumentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

## § 5

### Modulprüfungen und Masterprüfung

(1) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(5) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin).

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

(7) Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und dem Masterkolloquium.

### § 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der klinischen Anwendung von CAD/CAM-Verfahren besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 45 Minuten. In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt.

(3) Im Weiterbildungsbüro wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in multiple-choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(4) Die Klausuren werden im Weiterbildungsbüro gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis zu informieren.

(5) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	1,0 = sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	2,0 = gut
11 und 10 richtige Antworten	3,0 = befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	4,0 = ausreichend
7 bis 0 richtige Antworten	5,0 = nicht ausreichend“

### § 7 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul erworbenen Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der klinischen Anwendung von CAD/CAM-Verfahren erworben hat und anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat sechs Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an den Prüfer und benachrichtigt das Weiterbildungsbüro. Die Homework-Aufgabe wird von einem Prüfer bewertet.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS und werden vom Modulprovider bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll der Modulprovider sein, der an-

dere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

(4) Nach Eingang der Prüfungsleistungen (Absatz 2) soll der Prüfer vier Wochen Zeit haben, die Prüfungsleistungen zu bewerten. Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Note ist das Ergebnis dem Kandidaten bekannt zu geben.

### § 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 24 Leistungspunkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Klinische Anwendungen der CAD/CAM-Technologie (3 LP)
2. Grundlagen der Okklusion und oralen Physiologie – instrumentelle Verfahren zur Funktionsanalyse (3 LP)
3. Grundlagen der Implementierung von CAD/CAM unter organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Gesichtspunkten (3 LP)
4. Klinische und radiologische Dokumentation von Patientenfällen (3 LP)
5. Chairside-3D-Anwendungen (Intensivtraining) – Schwerpunkt Präparation und adhäsive Befestigung (3 LP)
6. CAD/CAM-Schwerpunkt Einzelseitenzahnrestauration (3 LP)
7. CAD/CAM-Schwerpunkt Fronteinzelnzahnrestauration (einschließlich Veneers) (3 LP)
8. CAD/CAM-Schwerpunkt Gerüstgestaltung – Teamwork Labor-Praxis (3 LP)

### § 9 Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Weiterbildungsbüro ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen beizufügen. Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 10 Zulassungsvoraussetzungen für das Masterkolloquium

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. die in § 8 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
2. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat und

3. an einer Kongressveranstaltung über CAD/CAM-Verfahren mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat (unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird hierfür 1 LP vergeben) und somit mindestens 37 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zur Masterprüfung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

1. Klinischer Einsatz von CAD/CAM – Schwerpunkt wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse (3 LP)
2. CAD/CAM und Implantologie (2 LP)
3. CAD/CAM und Zahnersatz (2 LP)
4. CAD/CAM und Änderungen der statischen und dynamischen Okklusion (2 LP)
5. Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion – Behandlungsstrategien und Planung bei komplizierten Patientenfällen (3 LP)

### § 11 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach klinischer Anwendungen der CAD/CAM-Verfahren selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung anzugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen

(4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten. Für sie gibt es 22 LP.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 11 Absatz 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

### § 12 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der klinischen Anwendung von CAD/CAM-Verfahren auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nach erfolgreichem Bestehen des Masterkolloquiums wird ein Leistungspunkt vergeben.

### § 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahrganges ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 14 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, M.Sc.) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. November 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Dezember 2009.

Greifswald, den 3. Dezember 2009

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 426

## Anhang: Qualifikationsziele der Module

### **Modul 1: Klinische Anwendungen der CAD/CAM-Technologie**

- Kenntnisse der unterschiedlichen Möglichkeiten des Workflows bei der Anwendung von CAD/CAM Systemen
- Grundkenntnisse der ästhetischen und funktionellen Rehabilitation und deren Möglichkeiten bei der Anwendung von Computerunterstütztem Zahnersatz
- Kenntnisse aktueller intraoraler Abformsysteme sowie von chairside- und semichair-side-Systemen
- Kompetenz im Erkennen der Grenzen der chairside-Applikation insbesondere im Hinblick auf die klinische Durchführbarkeit
- Kompetenz in der Entscheidung hinsichtlich der Materialanwendung in Kombination mit CAD/CAM Systemen
- Kenntnisse der adhäsiven Befestigung zahnärztlicher Materialien: Keramiken und metallische Werkstoffe. Kenntnisse im Abwägen des klinischen Einsatzes der Adhäsivtechnik
- Kenntnisse über Evidenz basierte Daten in der Anwendung von CAD/CAM Systemen, Materialien und Befestigungsmöglichkeiten

### **Modul 2: Grundlagen der Okklusion und oralen Physiologie – instrumentelle Verfahren zur Funktionsanalyse**

- Kenntnisse in Grundlagen der Okklusion, der oralen Physiologie und der oralen Ästhetik
- Kenntnisse in der Funktionsdiagnostik und Artikulatortechnik
- Kompetenz in der Berücksichtigung funktioneller Aspekte für die restaurative Sanierung
- Kompetenz in der Anwendung von Registrier- und Artikulatorsystemen für die Okklusionsanalyse und -gestaltung
- Fertigkeiten in der Bestimmung und Analyse der okklusalen „Zentrik“

### **Modul 3: Grundlagen der Implementierung von CAD/CAM unter organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Gesichtspunkten**

- Kompetenz in der Beurteilung der individuellen Wertigkeit verschiedener CAD/CAM Lösungen
- Fertigkeit in der Aufwandsermittlung von Laborleistungen
- Kenntnis in der betriebswirtschaftlichen Auswirkung bei der Verwendung von CAD/CAM Komponenten in der Praxis
- Erarbeitung einer Sicherheit bei der Integration von CAD/CAM System in den Praxisalltag
- Erarbeitung praxiseigener zielgruppenorientierter Argumentationsstrategien im Patientengespräch

### **Modul 4: Klinische und radiologische Dokumentation von Patientenfällen**

- Grundkenntnisse der dentalen klinischen Fotografie und der Objektfotografie
- Grundkenntnisse der Bildbearbeitung: Schärfen, Freistellen, Ausrichten, Parameteranpassung
- Kenntnisse zu den rechtlichen Grundlagen im Umgang mit Bildern
- Erstellen wirkungsvoller Präsentationen
- Kenntnisse zur Funktion und der Anwendung digitaler Röntgensysteme in der Zahnmedizin
- Kenntnisse zur Erstellung standardisierter Röntgenaufnahmen
- Kenntnisse der DVT-Technik, den Geräteprinzipien und den Indikationserfordernissen
- Grundkenntnisse im Umgang mit DVT-Viewern

**Modul 5: Chairside-3D-Anwendungen (Intensivtraining) – Schwerpunkt Präparation und adhäsive Befestigung**

- Kompetenz im Umgang mit der adhäsiven Einsetztechnik
- Kenntnis der Verbindungsmechanismen zum Zahnschmelz
- Verständnis der Haftmechanismen zum Dentin
- Anwendung von Hilfestellungen bei der gesicherten Materialwahl
- Perfektionierung der praktischen Umsetzung

**Modul 6: CAD/CAM-Schwerpunkt Einzelseitenzahnrestauration**

- Kompetenz im Umgang mit chairside-CAD/CAM-Systemen
- Kenntnisse zur optischen intraoralen Abformung
- Kenntnisse bei der Konstruktion und Herstellung von Einzelseitenzahnrestorationen
- Kenntnisse bei der Integration von okklusalen und funktionellen Parametern in die Konstruktion
- Erlangung der Indikationssicherheit zum Einsatz der verschiedenen chairside-Materialien

**Modul 7: CAD/CAM-Schwerpunkt Fronteinzahnrestorationen (einschließlich Veneers)**

- Grundlegendes Verständnis der Frontzahnmorphologie- und Ästhetik
- Sicherheit in Indikationsstellung und Behandlungsplanung von FZ-Kronen, Teilkronen, Veneers und Brücken
- Kenntnisse zu allen verfügbaren CAD/CAM-Keramiken
- Kompetenz im Umgang mit der CEREC-Software zur Datenaquise und Konstruktion von anterioren Restaurationen
- Kenntnisse und Fertigkeiten zum Internal Shading, External Shading und Glazing
- Sicherheit bei der Ausarbeitung und Politur von Chairside-Veneers

**Modul 8: CAD/CAM-Schwerpunkt Gerüstgestaltung – Teamwork Labor-Praxis**

- Kenntnis der Gerüstgestaltung mit CAD/CAM in Bezug auf die Materialwahl, auf das Waxup und auf die Belastbarkeit
- Kompetenz in Formulierung von Form und Farbe eines Zahnes im Hinblick auf die Absprache mit dem Zahntechniker

**Modul 9: Klinischer Einsatz von CAD/CAM – Schwerpunkt wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse**

- Kenntnisse der klinischen Grundlagen der CAD/CAM-Technologien
- Kenntnisse zu den Wechselwirkungen zwischen klinischer Situation, Werkstoffen und Fertigungsverfahren
- Fertigkeiten und Fähigkeiten für wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse
- Kenntnisse zu verschiedenen Datenbanken und Internetnutzung für wissenschaftliches Arbeiten
- Fertigkeiten in der Literaturverwaltung mit Endnote

**Modul 10: CAD/CAM und Implantologie**

- Kenntnisse über Periimplantäres Gewebe: Grundlagen, Histomorphologie, Verbindung Implantat – Abutment, Platform-Switching, GBR, Periimplantitis
- Grundkenntnisse in Implantatplanung
- Kenntnisse in der Anwendung der Digitalen Volumentomographie (DVT)
- Vertraut sein mit digitaler Implantatplanung
- Vertraut sein mit Implantatplanung bzgl. Kombination DVT und CAD/CAM
- Vertraut sein mit Konstruktionsmöglichkeiten festsitzender Implantatprothetik
- Kenntnisse in der Anwendung von Materialien für die Implantatprothetik
- Kenntnisse für den Einsatz der CAD/CAM-Technologie in der Implantatprothetik (Schwerpunkt Abutments und Kronen)

**Modul 11: CAD/CAM und Zahnersatz**

- gründliche Kenntnisse über den aktuellen Stand moderner dentaler Technologie mit dem Schwerpunkt CAD/CAM-Verfahren und Hochleistungskeramiken
- Vertrautheit und Erwerb von Kompetenz in der Auswahl dentaltechnologischer CAD/CAM-Verfahren in speziellen prothetischen Patientensituationen
- Kompetenz in der interprofessionellen Kommunikation und Kooperation – Professionalisierung der Anwendungskompetenz

**Modul 12: CAD/CAM und Änderungen der statischen und dynamischen Okklusion**

- Kompetenz im Erkennen der Ursachen und der Indikationsstellung von umfangreichen funktionellen Änderungen
- Kenntnisse in der Auswahl geeigneter Materialien und Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen in Abhängigkeit der Ursachen und im Hinblick auf die Langzeitprognose
- Wissen über entsprechende CAD/CAM gerechte und materialgerechte Präparation
- Kenntnisse in der Beurteilung der Grenzen der chairside-Anwendung
- Kenntnisse in der Behandlungssystematik

**Modul 13: Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion – Behandlungsstrategien und Planung bei komplizierten Patientenfällen**

- Kompetenz in der klinischen Dokumentation eigener Fälle
- Kenntnis der Komplexität indirekter Restaurationsarten
- Fertigkeit in der Fallpräsentation vor Kollegen
- Erarbeitung von Kriterien für den vorhersehbaren klinischen Erfolg
- Kompetenz bei der Anwendung von Hilfen bei der Erstellung einer eigenen klinischen Dokumentation

## Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm

**ERNST MORITZ ARNDT**

**UNIVERSITÄT GREIFSWALD**



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / Vorname

XXX, XXX

#### 1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

#### 1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Zahnmedizin, Restaurative Zahnmedizin, Klinische Anwendungen von CAD/CAM

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Medizinische Fakultät

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

#### Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

## **2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch**

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Master (2 ½ Jahre, 60 Credits)

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 ½ Jahre

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Staatsexamen (Zahnmedizin), ein Jahre Berufserfahrung

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

weiterbildend, berufsbegleitend

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin**

Im weiterbildenden Studium erwirbt der Studierende Methoden und Techniken der Fachdisziplin und ermöglicht es ihm, voll verantwortlich im Bereich der klinischen Anwendungen der CAD/CAM-Technologien und Systeme (Clinical Dental CAD/CAM) zahnärztlich tätig zu werden. Im Verlauf des Studiums wird der Studierende mit den relevanten Themen, dem aktuellen Wissenstand und den Methoden der klinischen CAD/CAM-Anwendungen vertraut gemacht – mit dem Ziel, die relevanten Probleme der Patienten diagnostizieren und adäquate Behandlungsstrategien entwickeln zu können.

Die Grundlagenmodule behandeln das Grundlagenwissen im Bereich klinischer Anwendungen der CAD/CAM-Technologie, die Grundlagen der Okklusion und oralen Physiologie sowie die zugehörigen instrumentellen Verfahren der Funktionsanalyse, die Grundlagen der Implementierung von CAD/CAM unter organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Gesichtspunkte, die klinische und radiologische Dokumentation von Patientenfällen und ein spezielles Modul mit dem Schwerpunkt wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse.

Die Kernmodule beinhalten zahnmedizinische Methoden und Techniken mit praxisbezogenen CAD/CAM-Schwerpunkten und speziellem Bezug zu folgenden Themengebieten: Präparation und adhäsive Befestigung, Einseitenzahnrestaurationen, Fronteinzahnrestaurationen (einschließlich Veneers) und Gerüstgestaltung im Teamwork Labor-Praxis.

Aufbaumodule ergänzen das Qualifikationsprofil. Schwerpunkte sind dabei: CAD/CAM und Implantologie, CAD/CAM und Zahnersatz, CAD/CAM und Änderungen der statischen und dynamischen Okklusion, sowie Behandlungsstrategien und Planung bei komplizierten Patientenfällen.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

XXX im Studiengang XXX

XXX

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

### 5.2 Beruflicher Status

k. A.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

k.A.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX  
Prüfungszeugnis vom XXX  
Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

\_\_\_\_\_  
XXX  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

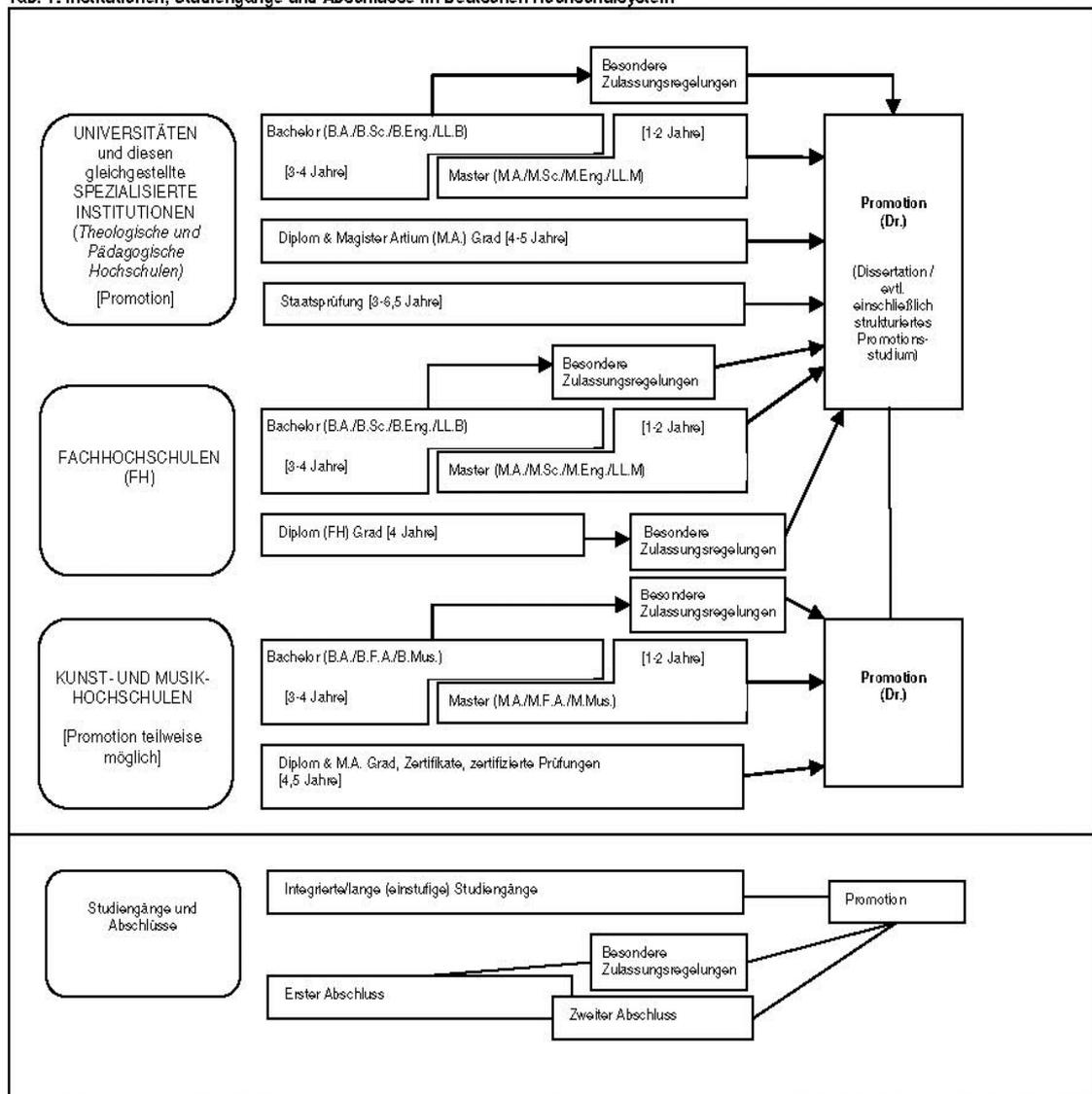
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht, qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53176 Bonn; Fax: +49(0)228/987-110; Tel.: +49(0)228/987-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Diploma Supplement of Bachelor-/ Master-Programme

**ERNST MORITZ ARNDT**

**UNIVERSITY GREIFSWALD**



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

**1.2 Date, Place, Country of Birth**

XXX,XXX.XXX

**1.3 Student ID Number or Code**

XXXXXX

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification**

Master of Science

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n. a.

**2.2 Main Fields of Study**

Dentistry, Restorative Dentistry, (Clinical) Dental CAD/CAM

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Ernst Moritz Arndt University Greifswald

Faculty of Medical Sciences

**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

**2.4 Institution Administering Studies**

same

**Status (Type/ Control)**

same/ same

**2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Master (2 ½ years, 60 credits)

#### **3.2 Official Length of Program**

2 ½ years

#### **3.3 Access Requirements**

State examination certificate in dentistry (Staatsexamen)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Postgraduate Study

#### **4.2 Programme Requirements**

The programme comprises methods and techniques of the discipline. On successful completion of the compulsory modules, the student will have achieved the academic standard and clinical experience required for the clinical application of dental CAD/CAM technologies and systems. The MSc provides the relevant theoretical background and up-to-date knowledge of CAD/CAM methods enabling the student to establish accurate diagnosis and develop adequate treatment strategies.

The basic modules focus on basic knowledge about clinical applications of CAD/CAM technologies; principles of occlusion and oral physiology as well as the respective instrumental analytic systems of TMJ function; implementation of CAD/CAM with respect to organisational, management and health economically aspects; clinical and radiological documentation standards; and a special module teaches research methods and data analyses.

The core modules cover dental methods and techniques related to CAD/CAM practice and typically include the following topics: tooth preparation and dental adhesive techniques; single tooth restorations of posterior and anterior teeth (including veneers); and designing a ceramic framework within the team of dental technician and dentist.

Additional modules enable the student to tailor the qualification to advanced themes, such as CAD/CAM and implantology; CAD/CAM and prostheses; CAD/CAM and adjustment of static and dynamic occlusion; as well as planning and treatment strategies for complex rehabilitations.

#### **4.3 Program Details**

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

General Studies grade is accumulated according to the number of credits of each module.

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programmes

#### **5.2 Professional Status**

n. a.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

n.a.

### 6.2 Further Information Sources

About the institution: [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

---

XXX  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM <sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* <sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

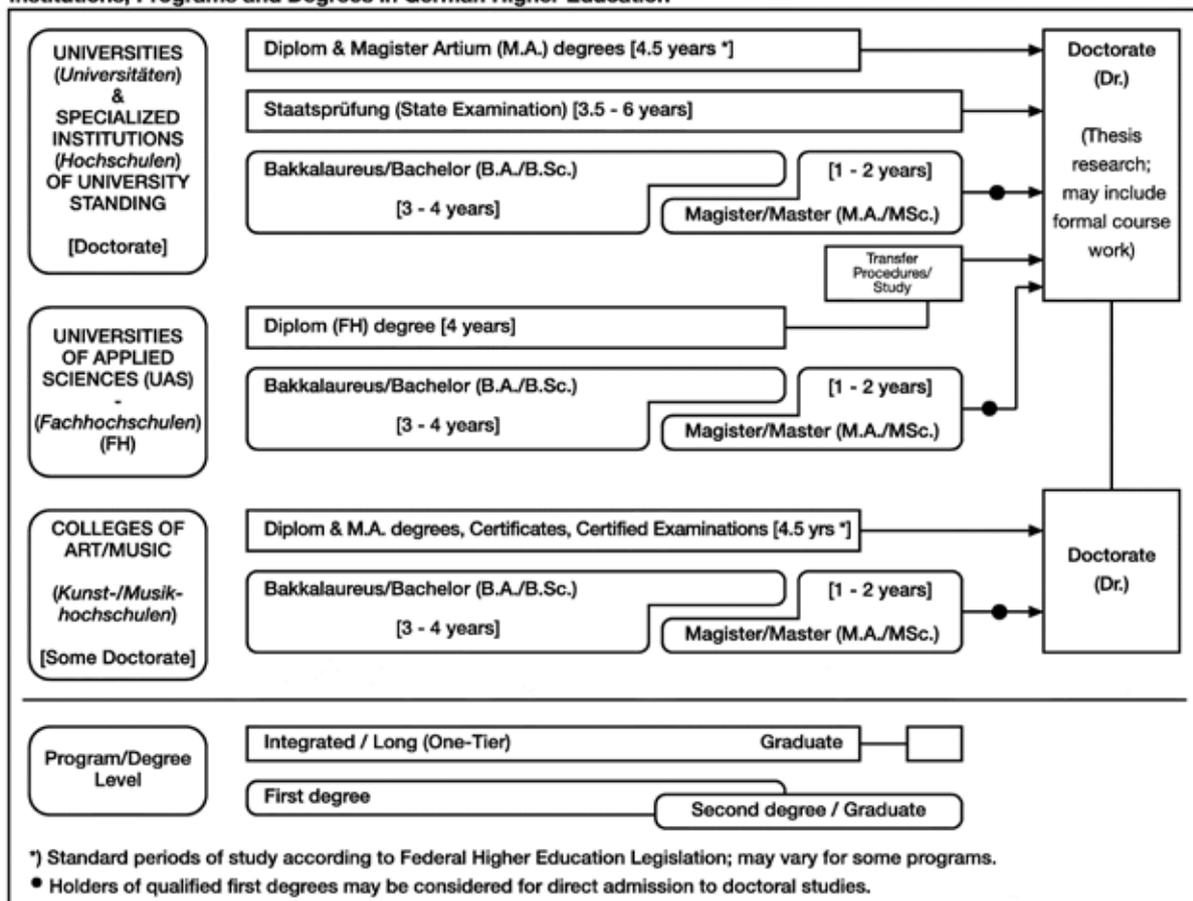
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar

Vom 30. Mai 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-These
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Master-These und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer

- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### II. Master-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 21 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 22 Zusatzmodule
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

#### ANLAGEN

- Anlage 1** Prüfungsplan
- Anlage 2** Diploma Supplement

#### I. Allgemeines\*

##### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-These benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-These mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester zwischen 570 Stunden (entsprechen 19 ECTS) und 900 Stunden (entsprechen 30 Credits). Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Wahlmöglichkeiten der Module 641 bis 643, 651 bis 653, 661 bis 663, 671 bis 673 und 681 bis 683 werden an einem Fernstudienstandort nur dann durchgeführt, wenn eine Mindestanzahl von Anmeldungen vorliegt. Die aktuell geltende Mindestanzahl von Anmeldungen, bei denen eine Wahlmöglichkeit der Module an einem Fernstudienstandort durchgeführt wird, wird zu Semesterbeginn des jeweiligen Semesters vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die Mindestanzahl von Anmeldungen wird in jedem Fall so angesetzt, dass der Studierende sein Studium ordnungsgemäß beenden kann.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

\* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

## § 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

## § 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der

einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## § 6 Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen

Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

## § 7

### Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen finden im Anschluss an die entsprechenden Präsenzveranstaltungen statt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 Landeshochschulgesetz (LHG) einsetzt.

## § 8

### Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 4 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Absatz 4 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu 2 Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens 10 Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

## § 9

### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stehgreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung hat innerhalb zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf

des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Das-

selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Referat,

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit

begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## § 14 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 16 Wochen. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und

Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis muss spätestens 4 Wochen nach der Notenmitteilung der letzten Modulprüfung gemäß § 8 Absatz 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 80 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 94 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(10) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(11) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(12) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(13) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 11 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

loquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(14) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

## § 15

### Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat und aus derjenigen Fakultät bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsaus-

schusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

## § 16

### Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-These,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3, 14 Absatz 11 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-These,

10. Zustellung des Themas der Master-These an den Kandidaten,

11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-These,

12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,

13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-These und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

## § 18

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen

in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

## § 19

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Gesamtnote des diesen Studienabschluss bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, an der Hochschule Wismar in demselben Master-Fernstudiengang eingeschrieben ist oder eine Gasthörerschaft im Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik angenommen hat. Eine Zulassung zur Master-Thesis setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester der Anmeldung in demselben Master-Fernstudiengang als ordentlicher Student eingeschrieben ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Master-Prüfung

### § 20

#### Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### § 21

#### Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
  - den Modulprüfungen und der
  - der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 14.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

## § 22

### Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 23

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 21 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 Prozent, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrganges als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf An-

trag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 22) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen;
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms;
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg;
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten);
- Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium);
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

## § 24

### Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

(3) Schließt ein Kandidat drei zusammenhängende Module entsprechend nachfolgender Zusammenstellung erfolgreich ab, kann auf Wunsch des Kandidaten die entsprechende Spezialisierung auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Spezialisierung	besteht aus den Modulen:
Quantitative Methoden:	641 Spezielle Probleme des OR 642 Ökonometrie 643 3103 Mathematische Modelle der VWL
Wissensmanagement:	651 Wissensbasierte Systeme 652 Wissensextraktion 653 Wissensmanagement
Betriebliche Anwendungen:	661 Risk Management 662 Customer Relationship Management / Supply Chain Management 663 Employee Relationship Management
Systementwicklung-Multimedia:	671 Grundlagen der Multimedia-Systementwicklung 672 Grundsätze der Multimedia-Gestaltung 673 Entwurf von Multimedia-Anwendungen
E-Business:	681 eCommerce 682 Internet-Technologien 683 E-Business-Kommunikation

### III. Schlussbestimmungen

#### § 25

#### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Ent-

scheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

#### § 27

#### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für einen Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. Mai 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 30. Mai 2006.

Wismar, den 30. Mai 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan)  
Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik

Seite 1 Master -

### Anlage 1 der Prüfungsordnung

Prüfungsplan		1. Sem		2. Sem		3. Sem		4. Sem		5. Sem		Summe
		CR	Prüfung	CR								
	Unternehmensführung											
PM 611	Controlling	5	K120									5
PM 612	Business Communications	5	K120									5
PM 613	Personalmanagement			5	K120							5
PM 614	Projektmanagement			5	K120							5
PM 615	Intercultural Studies							5	K120			5
	Informatik											
PM 621	Spezielle mathematische Methoden	5	K120									5
PM 622	Verteilte Informationssysteme			5	K120							5
PM 623	Informatikrecht	5	K120									5
PM 624	Formale Methoden					5	K120					5
	Wirtschaftsinformatik											
PM 631	Betriebliche Anwendungssysteme	5	K120									5
PM 632	Systementwurf & Softwaretechnik					5	K120					5
PM 633	Datenbanksysteme					5	K120					5
PM 635-1	Spezialisierung A			5	K120							5
PM 635-2	Spezialisierung A					5	K120					5
PM 635-3	Spezialisierung A							5	K120			5
PM 636-1	Spezialisierung B			5	K120							5
PM 636-2	Spezialisierung B					5	K120					5
PM 636-3	Spezialisierung B							5	K120			5
	Master Arbeit											
PM 691	Master-Seminar							4	Ref.			4
PM 692	Master Arbeit									26	Thesis u. Coll.	26
Summe		25		25		25		19		26		120

**Zeichenerklärung:** Kn - Klausur n Minuten; Ref - Referat; CR = Credit Points; Sem = Semester; PM = Pflichtmodul:

Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan)  
Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik

Seite 2 Master -

## Katalog der Spezialisierungen

Der Studierende hat insgesamt sechs Module aus den Spezialisierungen zu wählen (Module 64x, 65x, 66x, 67x, 68x), und zwar je drei für Spezialisierung A (PM 635-1, PM 635-2, PM 635-3) und Spezialisierung B (PM 636-1, PM 636-2, PM 636-3).

### 640 Quantitative Methoden

Wahlmöglichkeiten		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem		
		CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S
Modul 641	Spezielle Probleme des OR				5	8	142									
Modul 642	Ökonometrie							5	8	142						
Modul 643	Mathematische Modelle in der Volkswirtschaftslehre										5	8	142			

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S-Workload Selbststudium (h)

Bei Wahl und erfolgreichem Abschluss der Module 641-643 wird im Abschlusszeugnis die Spezialisierung Quantitative Methoden auf Wunsch gesondert vermerkt.

### 660 Betriebliche Anwendungen

Wahlmöglichkeiten		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem		
		ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S
Modul 661	Risk Management				5	8	142									
Modul 662	Customer Relationship Management / Supply Chain Management							5	8	142						
Modul 663	Employee Relationship Management										5	8	142			

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S-Workload Selbststudium (h)

Bei Wahl und erfolgreichem Abschluss der Module 661-663 wird im Abschlusszeugnis die Spezialisierung Betriebliche Anwendungen auf Wunsch gesondert vermerkt.

**670 Systementwicklung Multimedia**

Wahlmöglichkeiten		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem		
		ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S
Modul 671	Multimedia-Systementwicklung – Grundlagen				5	8	142									
Modul 672	Gestaltung von Multimedia-Anwendungen							5	8	142						
Modul 673	Entwurf von Multimedia-Anwendungen										5	8	142			

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S-Workload Selbststudium (h)

Bei Wahl und erfolgreichem Abschluss der Module 671-673 wird im Abschlusszeugnis die Spezialisierung Systementwicklung Multimedia auf Wunsch gesondert vermerkt.

**680 E-Business**

Wahlmöglichkeiten		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem		
		ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S
Modul 681	E-Commerce				5	8	142									
Modul 682	Internet-Technologien							5	8	142						
Modul 683	E-Business-Kommunikation										5	8	142			

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S-Workload Selbststudium (h)

Bei Wahl und erfolgreichem Abschluss der Module 681-683 wird im Abschlusszeugnis die Spezialisierung E-Business auf Wunsch gesondert vermerkt.

**650 Wissensmanagement**

Wahlmöglichkeiten		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem		
		ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S	ECTS	SU	S
Modul 651	Entscheidungsunterstützungssysteme				5	8	142									
Modul 652	Wissensextraktion							5	8	142						
Modul 653	Wissensmanagement										5	8	142			

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S-Workload Selbststudium (h)

Bei Wahl und erfolgreichem Abschluss der Module 651-653 wird im Abschlusszeugnis die Spezialisierung Wissensmanagement auf Wunsch gesondert vermerkt.

---

## Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name:

N.N.

#### 1.2 First Name:

N.N.

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

#### 1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Science; MSc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Master of Science; MSc.

#### 2.2 Main Field(s) of Study:

Business Informatics; Business Information Systems, Computer Science, Business Administration

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar - Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies:

[same]

#### 2.5 Language of Instruction/Examination:

mostly German, partly English

Certification Date: «PruefDatum»

---

Chairman  
Examination Committee

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level:**

second degree (2,5 years), with thesis

**3.2 Official Length of Program:**

2,5 years

**3.3 Access Requirements:**

Bachelor degree or „Diplom“ in Business Informatics (the German „Diplom-Wirtschaftsinformatiker(FH)“ or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“))

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study:**

Long distance studies, 2,5 years

**4.2 Program Requirements:**

The program in-depth skills in selected areas of computer science and business administration combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of computer science, economic topics enabling them to build up special expertise in enterprise resource planning systems, knowledge management, multi-media systems, E-business or quantitative methods. Throughout the program these skills are applied to practical problems in order to develop problem-solving capacities.

**4.3 Program Details:**

See Final Examination Certificate (Master-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations and for the thesis topics, including evaluations.

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

**4.5 Overall Classification (in original language):**

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «PruefDatum»

---

Chairman  
Examination Committee

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study:**

The degree meets the requirements for an admission to doctoral work (thesis research)

**5.2 Professional Status:**

The MSc in Business Informatics degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Computer Science and/or Business Information Systems, like executive, senior staff, or project manager with a specialization towards IT and business/IT-alignment.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information:**

none

**6.2 Further Information Sources:**

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the program: [www.wings.hs-wismar.de](http://www.wings.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

**7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Certification Date: «PruefDatum»

---

Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1. Types of Institutions and Institutional Control**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

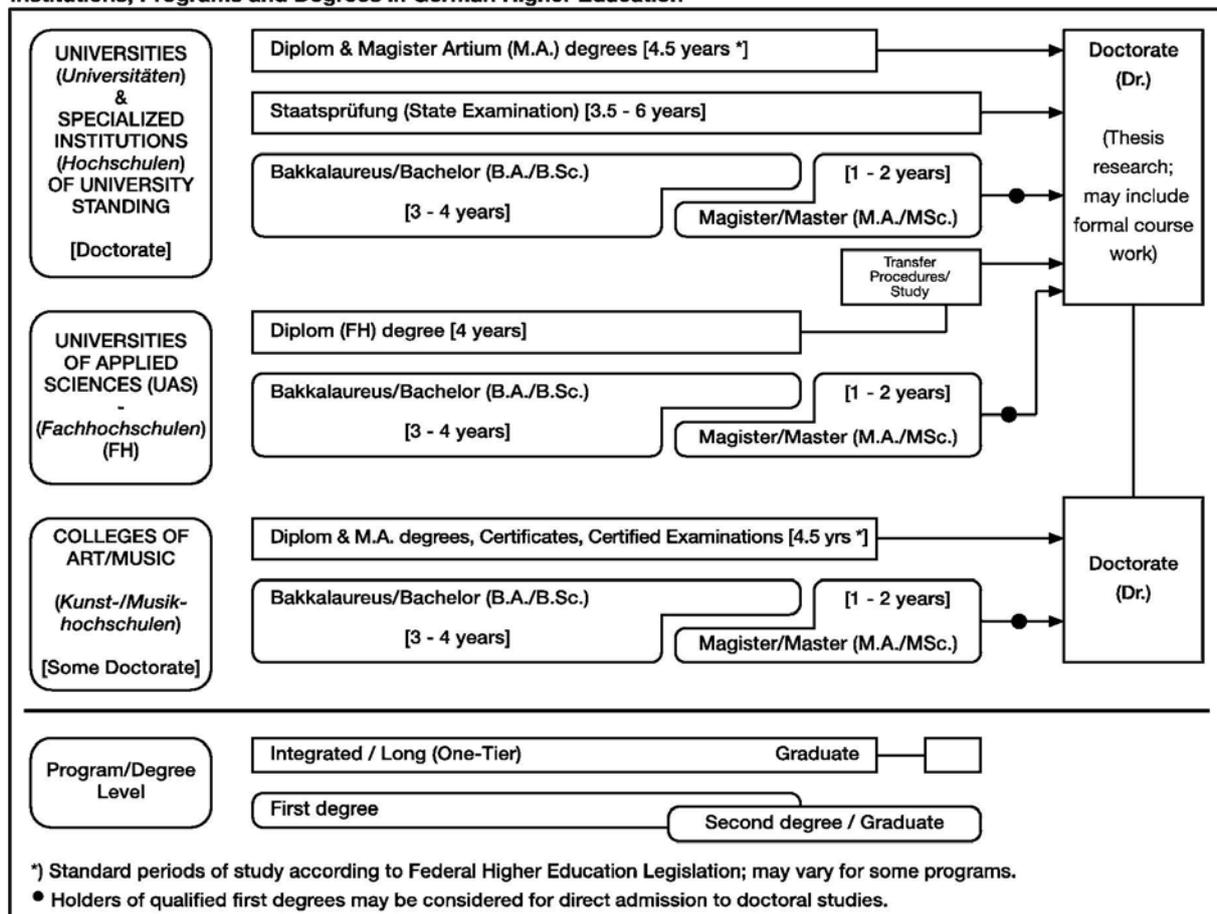
**8.2 Types of programs and degrees awarded**

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**



## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock

Vom 5. Dezember 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften als Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock vom 15. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 785) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „III. Schlussbestimmungen“ wird folgender § 29 eingefügt:  
  
„29 Übergangsregelungen“
  - b) § 29 (alt) wird § 30
2. In § 15 wird Absatz 4 angefügt:  
  
„(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 8) durchgeführt werden.“
3. In § 25 Absatz 2, Nummer I 1. wird folgender Satz gestrichen:  
  
„eine Klausur zur Einführung in die Sozialpsychologie (60 min)“
4. § 26 Absatz 4, Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften nachweisen kann.“

5. § 29 wird wie folgt neu eingefügt:

### „§ 29 Übergangsregelungen

(1) Diese geänderte Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Universität Rostock für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Diese geänderte Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Prüfungsordnungen vom 15. März 2006 weiterhin Anwendung. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen; er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.“

6. § 29 (alt) wird § 30.
7. In Anlage 1 „Module und Prüfungsleistungen des B.A.-Studienganges Sozialwissenschaften“ wird die Zeile 3 der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„

	Pflichtmodul 1:	Soziologie I	1	Klausur	60 Min	6
--	-----------------	--------------	---	---------	--------	---

“

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 5. Dezember 2009.

Rostock, den 5. Dezember 2009

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 461

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

**Erste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar,  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
für den Master-Studiengang  
„Operation and Management of Maritime Systems“**

Vom 20. November 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“:

**Artikel 1**

Die Master-Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ vom 16. Mai 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 15 (Master-Thesis und Kolloquium) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 9 und 10 gestrichen
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „14 Wochen“ durch die Wörter „19 Wochen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

- d) In Absatz 13 wird die Angabe „25 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.

2. § 25 (Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „70 %“ und die Angabe „25 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Tabelle wird die Spalte 1 mit der Überschrift „Rechnerischer Wert der Note“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „je nach Größe des Abschlussjahrgangs“ und „mindestens“ gestrichen.

3. Anlage 2 (Diploma Supplement) wird wie folgt geändert:

- a) Diploma Supplement englisch: In Nummer 4.5 (Overall Classification) wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „70 %“ und die Angabe „25 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.
- b) Diploma Supplement deutsch: In Nummer 4.5 (Gesamtnote) wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „70 %“ und die Angabe „25 %“ durch die Angabe „30 %“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Satzungsänderung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Dezeranat für studentische und akademische Angelegenheiten einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der Satzungsänderung ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. November 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. November 2009.

Wismar, den 20. November 2009

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 462

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 791

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
(Zugangsprüfungsordnung)**

Vom 26. Februar 2010

Aufgrund von § 19 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

**Artikel 1**

Die Zugangsprüfungsordnung vom 24. Februar 2004, geändert durch Satzung vom 8. April 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht der gewählte Studiengang aus Teilstudiengängen, ist eine Aufsichtsarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 in jedem Teilstudiengang abzulegen; Dritt- und Beifächer im Lehramt bleiben unberücksichtigt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 wird nur zugelassen, wer die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht der gewählte Studiengang aus Teilstudiengängen, ist eine mündliche Prüfung in jedem Teilstudiengang abzulegen; Dritt- und Beifächer im Lehramt bleiben unberücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber zeitgleich mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins für die schriftliche Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 geladen. Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird gegenstandslos, wenn die Aufsichtsarbeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“

3. § 11 Absatz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nur bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Februar 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 26. Februar 2010.

Greifswald, den 26. Februar 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 463

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 14 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 10, 11, 12 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 9, 13, 17, 18 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 7, 8 und 16 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L. ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule „Plogenseering“ Grevesmühlen
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 264 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Ludwigslust
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 221 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
3.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Schwerin
  - b) Landeshauptstadt Schwerin
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
4.
  - a) Grundschule Dorf Mecklenburg
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Wismar
  - b) Stadt Wismar
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6.
  - a) Grundschule Wittenförden
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

7. a) Grundschule „Goethe-Schule“ Rerik  
b) Landkreis Bad Doberan  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
8. a) Grundschule „Am Mühlenberg“ Kröpelin  
b) Landkreis Bad Doberan  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 150 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
9. a) Grundschule Abtshagen  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
d) ca. 104 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
10. a) Grundschule Stavenhagen  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 216 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
11. a) Grundschule Mitte Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 259 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
12. a) Grundschule Datzberg Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 144 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
13. a) Grundschule Wiek  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 103 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

**Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

14. a) Regionale Schule Marnitz  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 182 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
15. a) Regionale Schule Burg Stargard  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010  
d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

16. a) Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Rostock  
b) Hansestadt Rostock  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters,  
d) ca. 705 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

17. a) Kooperative Gesamtschule „Schulzentrum Stralsund“  
b) Hansestadt Stralsund  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 475 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

18. a) Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“
  - b) Hansestadt Stralsund
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 387 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 14 TV-L eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

19. a) Gymnasien „A. v. Humboldt“ Greifswald
  - b) Hansestadt Greifswald
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
  - d) ca. 535 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 464

## **Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die Stellenausschreibung im Mitteilungsblatt 02/2010 für die Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in Metalltechnik/ Berufsvorbereitung) in der Nebenstelle Hagenow, Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust, wird zurückgenommen.

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 466



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt